

Umgang mit Urlaubsrückkehrern aus Risikogebieten

Einführung

Leider ist die Pandemiesituation noch nicht überwunden. Auch wenn durch die einschneidenden Lock-down-Maßnahmen die Ausbreitung in Deutschland deutlich verlangsamt werden konnte, ist dieser Erfolg jedoch in Gefahr. Verfrühte Sorglosigkeit und der verständliche Wunsch nach Normalität erhöhen das Risiko einer zweiten Infektionswelle mit den daraus unweigerlich resultierenden Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung. Die hinzutretenden wirtschaftlichen Schäden sind bereits jetzt kaum abschätzbar und könnten sich durch notwendige Infektionsschutzmaßnahmen noch verstärken.

Die Wiederaufnahme der Reisetätigkeit in der Ferienzeit stellt nun alle kirchlichen Arbeit- und Dienstgeber vor die Frage, wie mit Mitarbeitern umzugehen ist, die aus Risikogebieten an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Im Nachfolgenden soll auf die in diesem Zusammenhang auftretenden wesentlichen Problemstellungen eingegangen werden.

Detaillierte hilfreiche Informationen zu diesem und anderen Punkten können unter anderem der Website des BDA unter <https://www.arbeitgeber.de/> entnommen werden.

1. Begriffsbestimmungen Risikogebiet und Reisewarnung

- a) Risikogebiete sind Länder, die nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als solche eingestuft sind. Dafür maßgeblich ist die Feststellung, ob es in den jeweiligen Staaten/Regionen in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. Daneben kann eine Einstufung als Risikogebiet auch erfolgen, wenn nach qualitativen Kriterien wie z. B. Berichte zur Lage vor Ort, eine erhöhte Gefahr besteht. **Das RKI hat eine Liste von Ländern veröffentlicht, die nach diesen Kriterien bereits als Risikogebiete eingestuft wurden.** Danach gehören z. B. die Türkei sowie einzelne Bundesstaaten der USA zu den Risikogebieten. Wird das Reiseland als Risikogebiet eingestuft, besteht dort eine erhöhte Ansteckungsgefahr - unabhängig von der Dauer und dem Grund des Aufenthalts.
- b) Aktuell warnt das Auswärtige Amt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland. Ausgenommen davon sind die meisten Länder der EU, Schengen-assoziierte Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) und das Vereinigte Königreich. Überschreitet ein Land die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, kann es zu einer neuen Reisewarnung kommen. Reisewarnungen werden auch für Länder ausgesprochen, für die aktuell z. B. ein Einreiseverbot für deutsche Staatsbürger gilt. Das gilt z. B. für Japan. **Bei der Rückkehr aus einem Land, das nicht als Risikogebiet eingestuft ist, aber für das eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts besteht, ohne Hinzutreten weiterer Umstände, wie z.B. Symptome, nicht ohne weiteres von einem konkreten Ansteckungsverdacht ausgegangen werden.**

2. Quarantäne nach der Rückkehr

Nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Gesundheit müssen Urlaubsrückkehrer, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen bei Einreise nach Deutschland grundsätzlich 14 Tage in Quarantäne. **Die Erbringung der Arbeitsleistung ist Mitarbeitern dann unmöglich (§ 275 BGB).** Dies gilt auch im Falle einer Ausnahme von der

Quarantäneverpflichtung. Mitarbeitende, die aus einem Risikogebiet zurückkehren, können ihre Arbeitsleistung dann allenfalls – wenn betrieblich möglich – im Homeoffice erbringen.

Besteht für ein Land lediglich eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, ist es aber nicht zu einem Risikogebiet im Sinne der Kriterien des RKI erklärt, müssen sich Mitarbeitende in der Regel **nicht** aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen in Quarantäne begeben. Da eine Reisewarnung allein nicht auf ein erhöhtes Ansteckungsrisiko schließen lässt, kann die Dienststelle ohne weitere Anzeichen auch nicht einseitig von der Arbeitsleistung suspendieren.

3. Auskunftsanspruch

Die Dienststellenleitung ist berechtigt, einen aus einem privaten Auslandsaufenthalt zurückkehrenden Mitarbeitenden zu fragen, ob dieser sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Der Anspruch ist dabei regelmäßig auf eine Negativauskunft beschränkt. Der Mitarbeitende ist nicht verpflichtet, Auskunft über den genauen Aufenthaltsort zu geben. Das Fragerecht der Dienststellenleitung besteht unabhängig davon, ob das jeweilige Landesrecht eine Quarantänepflicht für Rückkehrer enthält. Nur so kann der Arbeits- bzw. Dienstgeber seiner Fürsorgepflicht nachkommen und bestehende Risiken einschätzen.

4. Vergütungsrisiko bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitern

Wird das Reiseland als Risikogebiet eingestuft, besteht dort eine erhöhte Ansteckungsgefahr. Diese gilt unabhängig von der Dauer und dem Grund des Aufenthalts. Deshalb ist der jeweilige Arbeit- bzw. Dienstgeber berechtigt zum Schutz der übrigen Mitarbeiter die Arbeitsleistung abzulehnen.

Ist dann unter organisatorischen Gesichtspunkten die anderweitige Erbringung der Arbeitsleistung (z. B. durch Mobiles Arbeiten oder Homeoffice) nicht möglich, besteht auch **kein Lohnzahlungsanspruch des Mitarbeitenden**. Aufgrund der in der Länderverordnung grundsätzlich angeordneten Quarantänepflicht nach Rückkehr, ist es umgekehrt auch dem Mitarbeitenden unmöglich, seine Arbeitsleistung zu erbringen, § 275 Abs. 1 BGB. Die Gegenleistungspflicht des Arbeitgebers entfällt nach § 326 Abs. 1 BGB.

Es bleibt dann einzig der Anspruch auf Entschädigung nach §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Verdienstaussfall. Dieser setzt aber grundsätzlich eine behördliche Anordnung der Quarantäne voraus.

5. Zusammentreffen von Urlaub und Quarantäne

Nach § 9 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) unterbleibt nur bei einer, durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen, Arbeitsunfähigkeit die Anrechnung auf den Jahresurlaub. Bei einem Mitarbeitenden, der sich in Quarantäne befindet, aber nicht arbeitsunfähig erkrankt ist, rechtfertigt sich mangels planwidriger Regelungslücke keine analoge Anwendung des § 9 BUrlG. Der Gesetzgeber macht mit dem eindeutigen Wortlaut des § 9 BUrlG klar, dass nur Urlaub und Krankheit einander ausschließen. Andere den Urlaubszweck gefährdende Ereignisse sind insoweit unerheblich und Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Damit bleibt es beim Abzug vom Jahresurlaub auch dann, wenn eine Quarantäne angeordnet wurde.

6. Öffentlich-rechtlich Beschäftigte

Für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten (Pfarrerinnen/Pfarrer, Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte) gelten die oben beschriebenen Regeln zur Suspendierung der Dienstpflicht entsprechend. Allerdings gilt für diese das Alimentationsprinzip. Die Dienstbezüge dienen dem Unterhalt der öffentlich-rechtlich Beschäftigten, sie stellen keine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung dar und sind deshalb kein Arbeitsentgelt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Fürsorgepflicht des Dienstherrn es gebietet, die Dienstbezüge weiterzuzahlen, wenn die bzw. der öffentlich-rechtlich Beschäftigte unverschuldet an der Erfüllung ihrer bzw. seiner Dienstpflicht gehindert ist. Einen Verdienstausfall gibt es daher nicht. Damit kann auch kein Verdienstausfallschaden im Sinne des §56 IfSG geltend gemacht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kirchenrechtsrat Christian Vollbrecht (Tel.: 0361 51800-402, E-Mail: christian.vollbrecht@ekmd.de) zur Verfügung.

Erfurt, den 11. August 2020

gez. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat